



Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, 2700

WBB1-A-05123/014
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

| | |
|--|--------------------------------|
| E-Mail: buerodirektion.bhwb@noel.gv.at | Bürgerservice: 02742/9005-9005 |
| Fax: 02622/9025-41021 | - www.noe.gv.at/datenschutz |
| Internet: www.noe.gv.at | |

Bezug

BearbeiterIn
Martin Berger

(0 26 22) 9025

Durchwahl
41200

Datum
24. März 2021

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt hat am 24. März 2021 aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2021 und der §§ 3 und 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2021 verordnet:

**Hochinzidenzgebietsverordnung betreffend den Bezirk
Wiener Neustadt - Land
(Hochinzidenzgebietsverordnung Bezirk Wiener Neustadt - Land)**

Örtlicher Anwendungsbereich

§ 1

Diese Verordnung gilt für den Verwaltungsbezirk Wr. Neustadt - Land.

Anforderungen beim Verlassen des genannten Gebietes

§ 2

(1) Personen, die sich im Gebiet nach § 1 aufhalten, dürfen dieses Gebiet nur verlassen bzw. die Bahnhöfe, Flugplätze, Schnellstraßen- und Autobahnauffahrten zum Verlassen dieses Gebietes nutzen, wenn sie einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, mit sich führen. Diese Personen sind verpflichtet, diesen, von einer befugten Stelle ausgestellten Nachweis bei einer Kontrolle vorzuweisen.

(2) Einem gemäß Abs. 1 geforderten Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 ist eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Probenahme, gleichzuhalten. Einer ärztlichen Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion sind ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2021, sowie ein Absonderungsbescheid wegen einer COVID-19-Erkrankung gleichgestellt.

Ausnahmen

§ 3

(1) § 2 gilt nicht für:

1. Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr sowie Schülerinnen und Schüler, wenn sie einen von der Schule ausgestellten Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorweisen;
1. die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
2. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Bundesheer und der Gesundheitsbehörden in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie Angehörige von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr im Einsatz;
3. den Güterverkehr sowie den Betrieb und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Infrastrukturen und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie Straßendienst, Müllabfuhr, Strom- und Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung;
4. Transitpassagiere oder die Durchreise durch das Gebiet ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt;
5. die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit;
6. Personen ohne Wohnsitz im Gebiet nach § 1, bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 festgestellt worden ist; diese Personen haben sich so schnell wie möglich — entweder allein mit einem

Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transports — zum Zweck der Absonderung zu Ihrem Wohnsitz zu begeben;

7. Personen, die aufgrund einer behördlichen Anordnung das Gebiet nach § 1 verlassen müssen;
8. Personen sowie deren erforderlichen Begleitpersonen, die das Gebiet nach § 1 ausschließlich zum Zweck einer COVID-19-Impfung, zur Durchführung einer behördlichen PCR-Testung oder zur Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen betreten und verlassen, sofern dies auf direktem Weg ohne Zwischenstopp erfolgt;
9. Personen, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen keine Testung nach § 2 durchführen können;
10. den Übertritt vom Gebiet nach § 1 in den Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt-Stadt, wenn der Übertritt auf direktem Weg erfolgt;
11. Personen mit Wohnsitz im Gebiet nach § 1, die glaubhaft machen, dass sie einen benachbarten Verwaltungsbezirk in dem eine Hochinzidenzgebietsverordnung in Kraft ist, auf direktem Weg aufsuchen, um einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 durchzuführen und die Durchführung der Testung im Gebiet nach § 1 unverhältnismäßig ist;
12. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Beibringung eines Nachweises gemäß § 2 Abs. 1 aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar war. Diese Ausnahme gilt bis 25. März 2021.

(2) Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe gemäß Abs. 1 glaubhaft zu machen.

Maßnahmen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

§ 4

(1) Beim Betreten und Verweilen im geschlossenen Bereich von

1. elementarpädagogischen Einrichtungen,
2. Tagesbetreuungsstätten für Kinder und
3. Schulen

ist von Personen und Kindern ab der 5. Schulstufe eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard während des Verweilens in Einrichtungen nach Abs. 1 gilt nicht:

1. wenn sich im selben geschlossenen Raum keine weiteren Personen aufhalten;
2. während der Konsumation von Speisen und Getränken, wenn ein Abstand von mindestens 2 m zur nächsten Person eingehalten werden kann;
3. für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation;
4. für Betreuungspersonal im direkten Kontakt mit Kindern, wenn das Tragen einer Atemschutzmaske aufgrund einer körperlichen oder kognitiven Beeinträchtigung des Kindes die Kommunikation erheblich erschwert;
5. wenn dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Testungen ab der 9. Schulstufe für Schülerinnen bzw. Schüler und Lehrerinnen bzw. Lehrer mit Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 sind zu intensivieren.

Inkrafttreten

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit 25. März 2021 in Kraft.

(2) Liegt im Gebiet nach § 1 die von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) veröffentlichte 7-Tagesinzidenz (Dashboard <https://covid19-dashboard.ages.at/>) nach 16:00 Uhr mindestens bei 400 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner, so ist § 4 mit dem darauf folgenden Tag anzuwenden.

(3) Liegt im Gebiet nach § 1 die von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) veröffentlichte 7-Tagesinzidenz (Dashboard <https://covid19-dashboard.ages.at/>) nach 16:00 Uhr unter 400 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner, so ist § 4 mit dem darauf folgenden Tag nicht anzuwenden.

Ergeht an:

1. Frau Landesrätin Ulrike Königsberger-Ludwig, Büro LR Königsberger-Ludwig
2. Abteilung Landesamtsdirektion, z.H. Herrn Landesamtsdirektor
3. Abteilung Gesundheitswesen, z.H. Frau Sanitätsdirektorin

4. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
5. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, z.H. Frau Bezirkshauptfrau, Peischingerstraße 17, 2620 Neunkirchen
6. Bezirkshauptmannschaft Baden, z.H. Frau Bezirkshauptfrau, Schwartzstraße 50, 2500 Baden
7. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, z.H. Herrn Bezirkshauptmann, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
8. An die Bezirkshauptmannschaft Hartberg - Fürstenfeld, z.H. Herrn Bezirkshauptmann, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg
9. Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung, z.H. Frau Bezirkshauptfrau, Ing. Julius Raab Straße 1, 7000 Eisenstadt
10. Bezirkshauptmannschaft Mattersburg, z.H. Herrn Bezirkshauptmann, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
11. Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf, z.H. Herrn Bezirkshauptmann, Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf
12. Bezirkshauptmannschaft Oberwart, z.H. Herrn Bezirkshauptmann, Hauptplatz 1, 7400 Oberwart
13. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Wr. Neustadt-Land z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s
Mit dem Ersuchen gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz zur umgehenden Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie zur Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde.
14. Magistrat der Stadt Wr. Neustadt, z.H. Herrn Bürgermeister, Hauptplatz 1-3, 2700 Wr. Neustadt
15. Bezirkspolizeikommando Wiener Neustadt
16. Polizeiinspektion Sollenau, Wiener Neustädter Straße 19, 2601 Sollenau
17. Bezirksfeuerwehrkommando Wiener Neustadt, Babenbergerring 6, 2700 Wiener Neustadt
18. Österreichisches Rotes Kreuz - Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Wr. Neustadt, Grazer Strasse 41, 2700 Wr. Neustadt
19. Abteilung Schulen und Kindergärten
20. Bildungsdirektion NÖ - Bildungsregion 6 - Wr. Neustadt, Adlergasse 3/2, 2700 Wr. Neustadt

21. An die Wirtschaftskammer NÖ Bezirksstelle Wr. Neustadt, Hauptplatz 15, 2700 Wiener Neustadt
22. Bezirksbauernkammer Wiener Neustadt, Wiener Straße 95A, 2700 Wiener Neustadt
23. Arbeiterkammer NÖ, Bezirksstelle Wr. Neustadt, Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt

Der Bezirkshauptmann

Mag. S a u e r